

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 14. April 2005

in der Rechtssache C-243/04 P: Zoé Gaki-Kakouri gegen  
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder  
und ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes — Rechte der  
geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen ehemaligen Mit-  
glieds)*

(2005/C 132/22)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache C-243/04 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingelegt am 9. Juni 2004, Zoé Gaki-Kakouri, wohnhaft in Athen (Griechenland), Prozessbevollmächtigter: H. Tagaras, weiterer Verfahrensbeteiligter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Schauss), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter A. Borg Barthet, A. La Pergola, S. von Bahr und J. Malenovský — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 14. April 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 24.7.2004.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des  
Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 2. Februar  
2005 in dem Rechtsstreit Reisch Montage AG gegen Kiesel  
Baumaschinen Handels GmbH**

(Rechtssache C-103/05)

(2005/C 132/23)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 2. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 28. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Reisch Montage AG gegen Kiesel Baumaschinen Handels GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann sich ein Kläger auf Art. 6 Nr. 1 EuGVVO berufen, wenn er eine Klage gegen eine im Forumstaat wohnhafte Person und eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person erhebt, die Klage gegen die im Forumstaat wohnhafte Person aber — wegen eines über ihr Vermögen eröffneten Konkursverfahrens, das nach dem nationalen Recht eine Prozesssperre zur Folge hat — schon zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage unzulässig ist.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Republik Österreich, eingereicht am 3. März  
2005**

(Rechtssache C-109/05)

(2005/C 132/24)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. März 2005 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Minas Konstantinidis und Bernhard Schima, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge <sup>(1)</sup> verstoßen, indem sie in § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen die Verpflichtung zur kostenlosen Rücknahme

(1) auf Altfahrzeuge derjenigen Marken, die von den bestehenden Herstellern und Importeuren in Verkehr gesetzt wurden, sowie

(2) auf in Österreich zugelassene Fahrzeuge

eingeschränkt hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Vorschrift der Altfahrzeugeverordnung der Republik Österreich, dass Hersteller oder Importeure Altfahrzeuge derjenigen Marke zurückzunehmen haben, die sie in Verkehr gesetzt haben, sofern eine Zulassung dieser Fahrzeuge in Österreich erfolgte, stelle eine Verletzung von Artikel 5 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 dar.

Die Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten, Rücknahmesysteme so einzurichten, dass sämtliche Altfahrzeuge unabhängig von ihrer Marke zurückgenommen werden und richte eine Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Altfahrzeugen ein. Diese Ziele erreiche die österreichische Regelung nicht, da sie eine doppelte Einschränkung habe: die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf die Marken, die der betreffende Hersteller oder Importeur in Verkehr gesetzt hat, und die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf in Österreich zugelassene Fahrzeuge.

Die Kommission kann sich der Auffassung der Republik Österreich nicht anschließen, dass die Differenzierung nach der Zulassung im Inland sachlich gerechtfertigt sei, da nur so vermieden werden könne, dass einzelne Hersteller durch die Rücknahmepflicht unverhältnismässig stark belastet würden. Sie führt dagegen aus, dass, wenn es sich in der Praxis herausstellen sollte, dass es zu einer unverhältnismässigen Belastung einzelner Hersteller oder Importeure bzw. der Rücknahmestellen in einem Mitgliedstaat infolge der kostenlosen Rücknahme von Altfahrzeugen mit nicht inländischer Zulassung kommen sollte, dem im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie Rechnung zu tragen sei. Diese Vorschrift sieht vor, dass die Kommission die Durchführung der kostenlosen Rücknahmepflicht regelmässig überprüft, um sicherzustellen, dass sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 269, S. 34.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Consiglio di Stato (Sechste Kammer) in seiner Funktion als Gericht vom 22. Oktober 2004 in dem Rechtsstreit Ministero dell'Industria, Commercio ed Artigianato gegen Spa Lucchini Siderurgica**

**(Rechtssache C-119/05)**

(2005/C 132/25)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Der Consiglio di Stato (Sechste Kammer) in seiner Funktion als Gericht (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen

Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Oktober 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. März 2005, in dem Rechtsstreit Ministero dell'Industria, Commercio ed Artigianato gegen Spa Lucchini Siderurgica um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es aufgrund des unmittelbar anwendbaren Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts — im vorliegenden Fall sind das die Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS, die am 20. Juli 1990 zugestellte Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1990 und Entscheidung der Kommission Nr. 5259 vom 16. September 1996 mit der Anordnung zur Rückzahlung der Beihilfe, die alle im vorliegenden Fall als Grundlage für den Erlass der angefochtenen Maßnahme der Rückforderung (d. h. des Dekrets Nr. 20357 vom 20. September 1996 über die Aufhebung der Dekrete Nr. 17975 vom 8. März 1996 und Nr. 18337 vom 3. April 1996) gedient haben — rechtlich möglich und geboten, dass die innerstaatliche Verwaltung die Beihilfe, die ein Einzelner erhalten hat, von diesem zurückfordert, obwohl ein rechtskräftiges Zivilurteil vorliegt, das die unbedingte Verpflichtung zur Zahlung dieser Beihilfe ausspricht?
2. Oder ist unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Grundsatzes, wonach die Entscheidung über die Rückforderung der Beihilfe durch das Gemeinschaftsrecht, ihre Durchführung und das betreffende Rückforderungsverfahren jedoch mangels gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich durch das nationale Recht geregelt werden (zu diesem Grundsatz vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1983 in den Rechtssachen C-205/82 bis C-215/82, Deutsche Milchkontor, Slg. 1983, 2633), das Rückforderungsverfahren wegen einer konkreten rechtskräftig gewordenen (Artikel 2909 Codice civile) Gerichtsentscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einem Privaten und der Verwaltung ergangen ist und zu deren Durchführung die Verwaltung verpflichtet ist, nicht vielmehr rechtlich unmöglich?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 21. März 2005**

**(Rechtssache C-126/05)**

(2005/C 132/26)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. März 2005 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist N. Yerell, Zustellungsanschrift in Luxemburg.